

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 21.08.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. August 1936.) 73. Stück

Inhalt:

Nr. 153. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 14. August 1936, betreffend die Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser, vom 9. Juli 1936.

Nr. 153.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen, betreffend die Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser, vom 9. Juli 1936.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Die nachstehende Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser



vom 9. Juli 1936 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 14. August 1936.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

Verordnung über das Inkraftsetzen einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten in der Unter- und Außenweser.

Vom 9. Juli 1936.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel 1.

Die nachfolgend veröffentlichte Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser tritt rückwirkend mit dem 1. Juni 1936 in Kraft.

Artikel 2.

Die obersten Landesbehörden in Preußen, Oldenburg und Bremen werden ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen für Preußen, Oldenburg und Bremen zu erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1936.

Der Reichsminister des Innern.

In Vertretung:

Pfundtner.

Der Reichsverkehrsminister.

Frh. v. Elz.

Vereinbarung

zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zweckmäßigeren Gestaltung der Strandbehörden an der Unterweser und Außenweser sowie zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung haben die Landesregierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen über die bisherigen preußischen, oldenburgischen und bremischen Strandämter an der Unterweser und Außenweser folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Zuständiges Strandamt im Sinne der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 73) im gesamten Gebiete der Unterweser und Außenweser ist das Strandamt Bremerhaven. Diesem werden insbesondere auch die der Aufsichtsbehörde nach den §§ 38 und 40 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

§ 2.

Bei Entscheidungen über Ansprüche aus Bergungen oder Hilfsleistungen im preußischen oder oldenburgischen Gebiete hat das Strandamt Bremerhaven einen oder mehrere Sachverständige hinzuzuziehen, die einer alljährlich vom Regierungspräsidenten in Stade beziehungsweise dem Minister des Innern in Oldenburg aufzustellenden und dem Strandamt Bremerhaven zu übersendenden Liste zu entnehmen sind.

§ 3.

Die Kosten der laufenden Verwaltung des Strandamts Bremerhaven trägt das Land Bremen; dieses erhält auch die Gebühren und sonstigen Einnahmen.

§ 4.

(1) Die den Landesregierungen nach § 2 der Strandungsordnung zustehenden Befugnisse bleiben bestehen.

(2) Die Strandvögte haben den dienstlichen Anweisungen des Strandamts Bremerhaven nachzukommen. Dieses erläßt eine Dienstanweisung für die Strandvögte.

(3) Soweit die Strandvögte eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird diese von der Landesregierung getragen, die die Ernennung vornimmt.

§ 5.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936.

Preussisches Staatsministerium.

Gö r i n g.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium.

Paul y.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

O t t o H e i d e r,

Regierender Bürgermeister.

Anlage

zur Vereinbarung zwischen den Landesregierungen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unterweser und Außenweser.

Die an der Vereinbarung beteiligten Regierungen stellen in Ergänzung der obengenannten Vereinbarung folgendes fest:

1. Das Recht der Landesregierungen, gemäß § 22 der Strandungsordnung zu bestimmen, welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der Strandungsordnung der See gleichzustellen sind, bleibt bestehen.
2. Bestehen bleiben ferner die Rechte der Landesregierungen aus § 35 der Strandungsordnung.
3. Die beteiligten Landesregierungen sind sich darüber einig, daß nach den Richtlinien, die das Reichsverkehrsministerium am 19. Februar 1931 für die Handhabung des § 25 der Strandungsordnung erlassen hat, die Wasserstraßendirektion Bremen und der Regierungspräsident in Stade und als dessen Organ das Wasserbauamt Wesermünde für die Beseitigung von Wracks usw. auf der Weser zuständig sind.
4. Als westliche Grenze für die Außenweser soll die Linie Schlüsseltonne—Minsenersandfeuerschiff—Hoherweg—Leuchtturm—Kirchturm von Langwarden gelten.

Berlin, den 8. April 1936.

Preussisches Staatsministerium.

G ö r i n g.

Oldenburg, den 30. Mai 1936.

Oldenburgisches Staatsministerium.

P a u l y.

Bremen, den 23. Mai 1936.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

Otto Heider,

Regierender Bürgermeister.



Verfahren

zur Herbeiführung der Verhandlungen...
den Verhandlungen und...
vollständig...
Inhaltsverzeichnis

Die an der Verhandlung beteiligten Verhandlungen...
halten in Ordnung...
folgende...
1. Das Recht der Verhandlungen...
2. Verhandlung...
3. Die beteiligten Verhandlungen...
4. Die Verhandlung...
5. Die Verhandlung...
6. Die Verhandlung...
7. Die Verhandlung...
8. Die Verhandlung...
9. Die Verhandlung...
10. Die Verhandlung...

Als weitere...
Erläuterung...
Verfahren...

Rechtliche Staatsministerien

1936

1936

1936

1936

1936

1936

